

überliefert sind. Etwas eingeschränkt, aber dadurch vielleicht erleichtert wird die Suche noch durch die Beifügung, dass der Fürsprecher die Urkunde auch 'dictierte'. Wenn nun dieser Begriff bei unserer Urkunde, die, wie wir sahen, in starker Anlehnung an ein bereits bestehendes Formular verfasst wurde, auch nicht allzu weit zu fassen und wohl dahin zu deuten ist, dass der betreffende Interuenient Inhalt und Darstellung des eigentlichen Rechtsgeschäftes der Kanzlei übermittelte, worauf diese die Vollurkunde ausfertigte, so dürfte selbst der Kreis dieser Männer ausserhalb der Kanzlei nicht allzu gross sein¹. Dürfen wir überdies bei unserm Fürsprecher gewissen persönlichen Zusammenhang mit Fulda vermuthen, so gäbe es allerdings einen Mann, auf den die bisher festgestellten Thatspuren (Endung des Namens, Einfluss bei Hof, Beziehung zu Fulda, gewisse Kenntniss und Vertrautheit im Urkundenwesen) trefflich zusammenstimmten: Einhard, den einstigen Klosterschüler Fulda's, der als solcher auch Urkunden für das Kloster verfasste und schrieb². Doch wird man mich gleich hinsichtlich des ersten und — wenigstens nach der negativen Seite hin — entscheidendsten Kriteriums beim Worte nehmen und einwenden, des Namens zweiter Theil müsste in diesem Falle durch die Noten 'hardus', nicht 'ardus' wiedergegeben sein. Darauf ist zu erwidern, dass bei der Schreibweise der lateinischen Tachygraphie die Scheidung von Stamm und Endung und die Trennung von Silben keineswegs mit den Regeln der Grammatik Schritt hielt; man trennte und verband, wie es im Einzelfalle die Buchstabenfolge zuliess, und die Cursive hielt es übrigens hierin kaum anders.

Dazu kommt ein weiteres: die Kenntniss der Notenschrift war ihren Ausübern im 9. Jh. — wir besitzen dafür mehrfache Zeugnisse — in mühseligster und geistlosester Weise dadurch beigebracht worden, dass man mit ihnen

1) Ein Gegenstück zu unserer Urkunde bietet der für die Art des Zustandekommens der Urkunden sehr lehrreiche, ebenfalls in Tironischen Noten geschriebene Vermerk in M. 872 (843): 'Meginarius notarius ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi. Bernardus impetravit, magister fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius' (meine Lesung nach Photographie, August 1900). Hier gab der Interuenient eine mündliche Darlegung des Sachverhalts, auf Grund deren Hirminmar das Concept, Meginarius die Reinschrift herstellten. Die Mitwirkung unseres Ambasciators muss eine weitergehende, das Mittelglied eines Kanzleiconceptes ersparende gewesen sein. 2) Dronke, CD. Fuld. n. 87. 100. 102, aus den Jahren 788—791, dazu die undatierten Urkunden n. 183—185.